



Lang-Lkw

ab 2017 auf genehmigten Strecken unterwegs?



Stellen Sie sich vor:

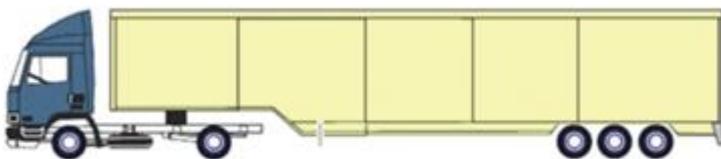
Bild: BASt & BMVI

Sie fahren von der Lise-Meitner-Straße in Nagold über die Graf-Zeppelin-Straße, weiter auf der K 4346, dann über die L 1361 und die B 28a auf die A 81 (AS 29, Rottenburg) und trauen ihren Augen nicht: ein Lkw mit Anhänger biegt vor ihnen ein, sie sehen eine Front vor sich, die augenscheinlich nicht mehr aufhört.

Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um eine Fahrzeugkombination mit Überlänge, die im Rahmen **eines Feldversuches**¹ auf bestimmten Strecken, hauptsächlich auf Autobahnen, befristet bis 31.12.2016, unterwegs ist bzw. war. **Herkömmliche Lkw mit Anhänger dürfen eine Länge von bis zu 18,75 m haben, Lang-Lkw dagegen können bis zu 25,25 m lang sein.**

Mögliche Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (Lang-Lkw)

im Sinne des § 3 der LKWÜberlStVAusV vom 19. Dezember 2011



Abbildungen: BMVI

1. Sattelzugmaschine mit Sattelanhängen (Sattelkraftfahrzeug) bis zu einer Gesamtlänge von 17,80 Metern (Typ 1)



2. Sattelkraftfahrzeug mit Zentralachsanhänger bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 Metern (Typ 2)

¹ Im Jahr 2011 beauftragte das Bundesverkehrsministerium die BASt mit der wissenschaftlichen Begleituntersuchung **des Feldversuchs** mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (Lang-Lkw). Der Versuch startete mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und war auf die Dauer von fünf Jahren ausgelegt. Er ist Bestandteil des Aktionsplans Güterverkehr und Logistik des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Lang-Lkw dürfen mit bis zu 25,25 m zwar länger, aber mit 40 beziehungsweise 44 Tonnen im kombinierten Verkehr nicht schwerer sein als nach den geltenden Regelungen. Im Feldversuch wurden fünf Lang-Lkw-Typen untersucht.



3. Lastkraftwagen mit Untersetzachse und Sattelanhänger bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 Metern (Typ 3)



4. Sattelkraftfahrzeug mit einem weiteren Sattelanhänger bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 Metern (Typ 4)

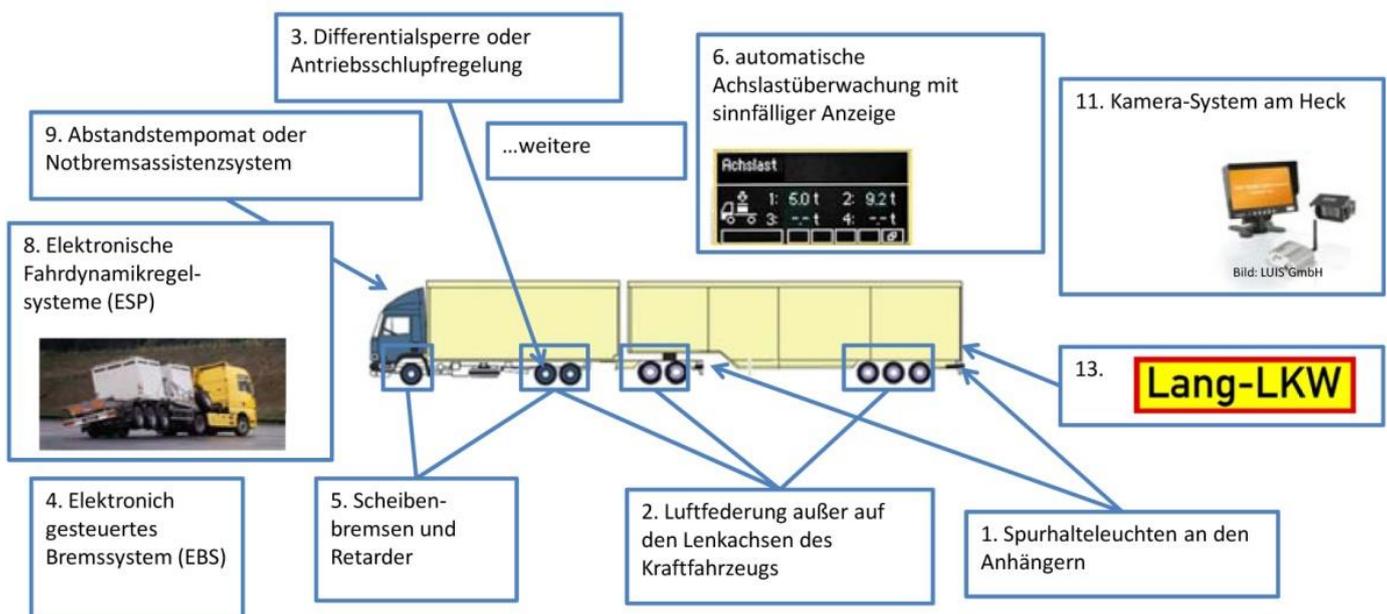


5. Lastkraftwagen mit einem Anhänger bis zu einer Gesamtlänge von 24,00 Metern (Typ 5)

Die zulässige Gesamtmasse der Lang-Lkw darf, wie auch bisher bei den herkömmlichen Lkw, 40 Tonnen beziehungsweise 44 Tonnen im Vor- und Nachlauf zum Kombinierten Verkehr betragen. Lang-Lkw müssen für den Kombinierten Verkehr eingesetzt werden können.

Kombinierter Verkehr ist der Transport von Gütern, bei der die gesamte Ladeinheit (z.B. Container) als Ganzes und nicht das Transportgut selbst umgeschlagen wird und ein Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder zu Wasser und der andere Teil mit dem Kraftfahrzeug durchgeführt werden. Die tatsächliche Anzahl der Achsen kann auch geringer sein als hier beispielhaft dargestellt.

Außerdem müssen diese Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen besonderen technischen Anforderungen entsprechen (nicht abschließend):



Die Ladung darf nicht nach hinten hinausragen und es dürfen keine flüssigen Massengüter in Großtanks, kein Gefahrgut, keine lebenden Tiere und keine Güter, die freischwingend befestigt sind und aufgrund ihrer Masse die Fahrstabilität beeinträchtigen, befördert werden.

Streckennetz für Lang-Lkw

Natürlich sind nicht alle Straßen für solche Lang-Lkw geeignet. Ein sogenanntes Positivnetz, das derzeit eine Länge von rund 11600 Kilometer umfasst, bestimmt, welche Strecken freigegeben sind. Nahezu die Hälfte des Autobahnnetzes in Deutschland und auch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen befahren werden, zumal sie auch, wie am Eingangsbeispiel ersichtlich, Zubringerfunktion haben. Das Positivnetz kann dabei ständig aktualisiert und verändert werden. **Bis jetzt gilt die Regelung nur innerhalb Deutschlands, grenzüberschreitender Verkehr müsste bilateral mit dem jeweiligen Nachbarstaat vereinbart werden.**

Fahrerin / Fahrer

Bei Lang-Lkw werden nicht nur besondere Anforderungen an die Technik, sondern auch an die Fahrerin bzw. den Fahrer des Lang-Lkw gestellt. Sie / er muss

- seit 5 Jahren ununterbrochen im Besitz der Fahrerlaubnisklasse CE sein,
- mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im gewerblichen Straßengüter- oder Werksverkehr haben und
- an einer mindestens zweistündigen Unterweisung teilgenommen haben.

Außerdem gilt für die Fahrer dieser überlangen Fahrzeuge ein generelles Überholverbot. Überholt werden dürfen nur Fahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen.

Ergebnisse des Feldversuchs

Zum Feldversuch äußerte sich der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Alexander Dobrindt² wie folgt:

„Die Lang-Lkw sind fünf Jahre im Feldversuch getestet worden - mit positivem Befund. Der Lang-Lkw ist praxistauglich. Er ist sicher, spart Sprit und führt weder zu Verlagerung von Verkehren auf die Straße noch zu einer stärkeren Belastung unserer Infrastruktur. Zwei Lang-Lkw ersetzen drei herkömmliche Lkw. Weniger Fahrzeuge bedeuten auch weniger Emissionen. Wir werden den Lang-Lkw zum Jahreswechsel dauerhaft auf den dafür geeigneten Strecken zulassen. Das ist gut für die Umwelt und gut für den Logistikstandort Deutschland.“

Die wissenschaftliche Begleitung dieses Feldversuches hat alle wesentlichen Aspekte, auch hinsichtlich einer eventuellen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, beleuchtet. Dabei konnten keine fahrzeugtechnischen (z.B. Bremsweg, Fahrdynamik) Probleme identifiziert werden, die nicht durch elektronische Systeme ausgeglichen werden können. Auf Knotenpunkten und Kreisverkehren muss der Lang-Lkw, besonders der Typ 2, Randbereiche, benachbarte Fahrstreifen und Bankette mitbenutzen. Hier könnten einfache bauliche Maßnahmen für Abhilfe sorgen.

Im Feldversuch waren ca. 160 Lang-Lkw, verteilt auf 13 Bundesländer im Einsatz, so dass psychologische Aspekte anderer Verkehrsteilnehmer sowie deren mögliche Sichtbeeinträchtigungen nicht untersucht werden konnten. Bei diesem Versuch wurden überwiegend Fahrzeugkombinationen der Typen 2 und 3 verwendet.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereitet deshalb aktuell die Rechtsgrundlagen für einen streckenbezogenen Regelbetrieb für Lang-Lkw vor, der bereits zu Jahresbeginn 2017 eingeführt werden soll.

² Quelle: <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/moegliche-fahrzeuge-und-fahrzeugkombinationen-mit-ueberlaenge.html>
Arbeitsplatz Straße > Lang-Lkw

Unbenommen der neuen gesetzlich Regelung dürfen der Lang-Lkw Typ Nr. 1 (Sattelkraftfahrzeug bis zu einer Gesamtlänge von 17,80 m) zunächst für weitere sieben Jahre und der Lang-Lkw Typ Nr. 2 (Sattelkraftfahrzeug mit Zentralachsanhänger bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 m) für ein Jahr eingesetzt werden, um weitere Informationen zu erhalten.

Die Verkehrsteilnehmer müssen sich ab dem Jahr 2017 an den Anblick überlanger Lkw gewöhnen und in bestimmten Situationen wie beim Ein-, Ausfahren, Abbiegen, Befahren von Kreisverkehren und Knotenpunkten und beim Rückwärtsfahren mehr Geduld beweisen und noch mehr Rücksicht nehmen, insbesondere auf nachgeordneten Straßen.



Bild: Andreas Hermsdorf / pixelio.de